

Geschäftspartner-Nr.	Mitglieds-Nr.	Beihilfepersonal-Nr.
Name		
Vorname		

Kommunaler Versorgungsverband
 Brandenburg
 Beihilfekasse
 Postfach 1209
 16771 Gransee

Ärztliche Bescheinigung über apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei einer Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard gelten (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 c BBhV) - Ausnahmefall

Name, Vorname der Patientin/ des Patienten

Geburtsdatum

Bei o.g. Patientin/ Patienten liegt eine schwerwiegende Erkrankung vor, bei der ich folgende(s) apothekenpflichtige(s), nicht verschreibungspflichtige(s) Arzneimittel als Therapiestandard nach Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 c der BBhV (**siehe Seite 2**) verordnet habe.

Arzneimittel	Zur Behandlung bei/von (Diagnose/Erkrankung)	Therapie- standard		Entsprechende Nr. der Ausnahmeliste der Seite 2 (<i>bitte unbedingt angeben</i>)	Handelt es sich um ein anthroposophisches/ homöopathisches Arzneimittel als Standardtherapeutikum?	
		Ja	Nein		Ja	Nein

Ort, Datum, Unterschrift der Ärztin/ des Arztes, Praxisstempel

Bitte Seite 2 beachten!

Nr.	
1.	Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
2.	Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergänzende nichtinvasive oder invasive Diagnostik) und in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
3.	Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.
4.	Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm.
5.	Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (zum Beispiel Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus).
6.	Antihistaminika <ul style="list-style-type: none"> - nur in Notfallssets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien, - nur zur Behandlung schwerer rezidivierender Urticarien, - nur bei schwerwiegendem anhaltendem Pruritus, - nur zur Behandlung persistierender allergischer Rhinitis mit schwerwiegender Symptomatik, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.
7.	Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.
8.	Antiseptika und Gleitmittel nur für Personen mit Katheterisierung.
9.	Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol).
10.	Calciumverbindungen (mindestens 300 mg Calcium-Ion/Dosiseinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung <ul style="list-style-type: none"> - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose, - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosiseinheit von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen, - bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
11.	Calciumverbindungen als Monopräparate <ul style="list-style-type: none"> - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus, - bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation, bei zwingender Notwendigkeit.
12.	Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
13.	Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
14.	Dinatriumcromoglycat-(DNCG)-haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose.
15.	E.-coli-Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
16.	Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
17.	Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziiertes Diarrhö.
18.	Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
19.	Ginkgo-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tagesdosiseinheit) nur zur Behandlung der Demenz.
20.	Glukokortikoide, topisch nasal nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis mit schwerwiegender Symptomatik
21.	Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 Prozent nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten indiziert sind.
22.	Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
23.	Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
24.	Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
25.	Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
26.	Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
27.	Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen.
28.	Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
29.	Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
30.	Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
31.	Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
32.	Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Personen.
33.	Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prä-)Komas und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
34.	Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.
35.	Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
36.	Phosphatverbindungen bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
37.	Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mindestens 2 Prozent Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.
38.	Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.
39.	Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okulares Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränenrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
40.	Vitamin K als Monopräparat nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
41.	Wasserlösliche Vitamine, auch in Kombinationen, nur bei der Dialyse.
42.	Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).
43.	Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingtem nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
44.	Arzneimittel zur sofortigen Anwendung <ul style="list-style-type: none"> - Antidote bei akuten Vergiftungen, - Lokalanästhetika zur Injektion, - apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden.